



Abteilung III
C-2746/2013

Urteil vom 16. Dezember 2013

Besetzung

Einzelrichterin Franziska Schneider,
Gerichtsschreiber Michael Rutz.

Parteien

A. _____,
vertreten durch **B.** _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Avenue Edmond-
Vaucher 18, Postfach 3100, 1211 Genf 2,
Vorinstanz.

Gegenstand

Auszahlung der Abfindung.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass sich der in Kosovo lebende, 1947 geborene kosovarische Staatsangehörige A._____ (*im Folgenden*: Beschwerdeführer) am 2. Juli 2012 bei der Schweizerischen Ausgleichskasse (*im Folgenden*: Vorinstanz) zum Bezug einer Altersrente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz angemeldet hat (Akten der Vorinstanz [*im Folgenden*: act.] 9),

dass die Vorinstanz das Rentengesuch materiell geprüft und mit Verfügung vom 20. November 2012 festgestellt hat, dass der Beschwerdeführer ab 1. März 2012 an sich Anspruch auf eine ordentliche Altersrente als einmalige Abfindung in der Höhe von Fr. 8'920.- hätte (act. 18),

dass die Vorinstanz den Antrag jedoch abgewiesen hat mit der Begründung, dass im Verhältnis zu Kosovo ab dem 1. April 2010 kein zwischenstaatliches Abkommen mehr anwendbar sei, weshalb mangels Wohnsitzes in der Schweiz kein Anspruch auf eine Altersrente bestehe (act. 18),

dass die Vorinstanz eine dagegen erhobene Einsprache mit Entscheid vom 24. April 2013 abgewiesen hat (act. 22),

dass der Beschwerdeführer gegen diesen Einspracheentscheid am 8. Mai 2013 (Poststempel) durch seine Rechtsvertreterin Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben und sinngemäss geltend gemacht hat, das Sozialversicherungsabkommen sei anzuwenden, weshalb er einen Anspruch auf eine Altersrente habe (Akten im Beschwerdeverfahren [*im Folgenden*: B-act.] 1),

dass der Beschwerdeführer auf entsprechende Aufforderung hin am 6. Juni 2013 eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnet hat (B-act. 3),

dass die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 17. Juni 2013 die Abweisung der Beschwerde beantragt hat (B-act. 5),

dass mit Zwischenverfügung vom 26. Juni 2013 der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde (B-act. 6),

dass sich die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gemäss Art. 31 und Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32), sofern wie hier keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist, sowie gemäss Art. 85^{bis} Abs. 1 des Bundesgesetzes

vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) ergibt,

dass der Beschwerdeführer im Sinne von Art. 59 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) beschwerdelegitimiert ist,

dass die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht wurde (Art. 60 ATSG und Art. 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]), weshalb darauf einzutreten ist,

dass Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet haben und Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben, Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben, sofern ihnen für mindestens ein volles Jahr Einkommens-, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (vgl. Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 AHVG i.V.m. Art. 29 Abs. 1 AHVG),

dass Ausländerinnen und Ausländer sowie ihre Hinterlassenen ohne Schweizer Bürgerrecht jedoch gemäss Art. 18 Abs. 2 AHVG nur rentenberechtigt sind, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben, soweit keine abweichende zwischenstaatliche Vereinbarung besteht,

dass gemäss BGE 139 V 263 das Abkommen vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der ehemaligen Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (SR 0.831.109.818.1) ab 1. April 2010 nicht weiter auf kosovarische Staatsangehörige anzuwenden ist,

dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben und den Akten (vgl. Bestätigung der Republik Kosovo vom 19. Juni 2012, act. 10) kosovarischer Staatsangehöriger ist und in Kosovo wohnt,

dass der Beschwerdeführer auch keine Doppelbürgerschaft, welche eine allfällige Weiteranwendung des Abkommens mit sich bringen könnte (vgl. dazu Urteile des Bundesgerichts 8C_109/2013 vom 9. Juli 2013 E. 5.1 und BGE 139 V 263 E. 9 ff. und E. 12.2), geltend gemacht, geschweige denn bewiesen hätte,

dass der Beschwerdeführer damit als Angehöriger eines Nichtvertragsstaates zu gelten hat,

dass das Sozialversicherungsabkommen in zeitlicher Hinsicht nicht mehr anwendbar ist, da der Beschwerdeführer das ordentliche Rentenalter am (...) 2012 erreicht hat und der Versicherungsfall damit nach dem 31. März 2010 eingetreten ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_53/2013 vom 6. August 2013 E. 3.2),

dass der Beschwerdeführer auch die Voraussetzungen eines Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz nach Art. 18 Abs. 2 AHVG nicht erfüllt,

dass der Beschwerdeführer aus diesen Gründen keinen Anspruch auf eine Rente der AHV hat,

dass die Rückvergütung der Beiträge gemäss Art. 7 der Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (SR 831.131.12) vorbehalten ist,

dass die Beschwerde somit offensichtlich unbegründet und im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen (Art. 23 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 85^{bis} Abs. 3 AHVG) sowie der vorinstanzliche Einspracheentscheid vom 24. April 2013 zu bestätigen ist,

dass das Verfahren für die Parteien kostenlos ist (Art. 85^{bis} Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind,

dass dem unterliegenden Beschwerdeführer entsprechend dem Verfahrensausgang gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario in Verbindung mit Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2009 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) keine Parteientschädigung zuzusprechen ist,

dass die obsiegende Vorinstanz als Bundesbehörde keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat und die Voraussetzungen einer Ausnahme im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind (BGE 126 V 143 E. 4b; Art. 46 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

4.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben)
- das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben)

Die Einzelrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

Franziska Schneider

Michael Rutz

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: